



Teil des AMA-Gütesiegel-Programms

Frischfleisch



AMA-GÜTESIEGEL-RICHTLINIE

(AMA-Produktionsbestimmungen)

SCHWEINEHALTUNG

Version Februar 2013

inklusive
den freiwilligen Modulen



gentechnikfrei erzeugt



besondere
Haltungsformen



IMPRESSUM

Medieninhaber und Hersteller: Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH
A-1200 Wien, Dresdner Straße 68a, Tel. 01/33151-0, Fax 01/33151-4925
© 2013 by Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH, Version Februar 2013
Gestaltung und Fotos: Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH

Kopie und Verteilung nur in unveränderter Form erlaubt!



GESCHÄTZTE LANDWIRTIN, GESCHÄTZTER LANDWIRT!

Die vorliegende Richtlinie beschreibt ein freiwilliges Qualitätssicherungssystem für die gute landwirtschaftliche Praxis im Schweinebereich. Die Bestimmungen bilden einen Teil des integrierten Qualitätsmanagementsystems – des AMA-Gütesiegel-Programms „Frischfleisch“.

Mit der Teilnahme am AMA-Gütesiegel-Programm entscheiden Sie sich für eine unabhängig kontrollierte Produktion von Lebensmitteln mit überdurchschnittlicher Qualität und nachvollziehbarer Herkunft.

Diese Leistung wird den Konsumenten in Form des AMA-Gütesiegels am Produkt als Orientierungshilfe angeboten.

DIE AMA-GÜTESIEGEL-RICHTLINIE „SCHWEINEHALTUNG“

VERFOLGT FOLGENDE ZIELE:

- > Die Eigenkontrollmaßnahmen in der Produktion forcieren und weiterentwickeln.
- > Hohe Qualität durch definierte Bedingungen für die Landwirtschaft.
- > Gesicherte und transparente Herkunft.
- > Stärkung und Ausbau des Vertrauens der Konsumenten durch unabhängige Kontrollen.

Die Richtlinie wurde gemeinsam mit Vertretern der Landwirtschaft sowie der Wirtschaft entwickelt und im zuständigen Fachgremium beschlossen.

Die Teilnahme an der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Schweinehaltung“ und am AMA-Gütesiegel-Programm „Frischfleisch“ ist für alle Produzenten (in- und ausländische) möglich, sofern sie die Vorgaben erfüllen.

Die vorliegenden Anforderungen gehen über die Rechtsvorschriften hinaus und geben Hilfestellung für die korrekte Umsetzung der geforderten Rückverfolgbarkeit von Lebens- und Futtermitteln.

Bei den in diesen Bestimmungen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Diese Richtlinienversion „Version Februar 2013“ ersetzt die Version „Version Mär/07“ und ist ab dem 01.05.2013 gültig.

Bei Fragen zur Richtlinie stehen wir gerne zur Verfügung und freuen uns über Anregungen zur Weiterentwicklung und praktischen Umsetzung.

Martin Greßl

Leiter Qualitätsmanagement

	VORWORT	3
	INHALTSVERZEICHNIS.....	4
	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	6
	DEFINITIONEN	7
1.	STRATEGISCHE AUSRICHTUNG DES AMA-GÜTESIEGEL-PROGRAMMS.....	8
2.	QUALITÄTSSICHERUNG IN DER PRODUKTION	11
2.1	STUFENÜBERGREIFENDES QUALITÄTSMANAGEMENT.....	11
2.2	KONTINUIERLICHER VERBESSERUNGSPROZESS.....	12
3.	ALLGEMEINE PRODUKTIONSBESTIMMUNGEN.....	13
3.1	FORMALE BESTIMMUNGEN.....	13
3.1.1	Geltungsbereich.....	13
3.1.2	Teilnahmebedingungen	
3.1.3	Lieferberechtigung und Zeichenverwendung	14
3.1.4	Änderung der Richtlinie	
3.1.5	Weiterentwicklung und Ausrichtung der Produktion	
3.1.6	Sonstiges	
3.2	KONTROLLSYSTEMATIK.....	15
3.2.1	Eigenkontrolle	
3.2.2	Externe Kontrolle	16
3.3	Dokumentation	17
4.	SPEZIELLE PRODUKTIONSBESTIMMUNGEN.....	18
4.1	HERKUNFT UND RÜCKVERFOLGBARKEIT	18
4.1.1	Zukauf von Ferkel am Mastbetrieb	
4.1.2	Dokumentation des Zukaufs	19
4.1.3	Ferkel aus eigener Erzeugung (geschlossener Betrieb)	
4.1.4	Verkauf von Tieren	
4.1.5	Dokumentation des Verkaufs	20
4.1.6	Führen von Bestandsaufzeichnungen	21
4.1.7	Tierkennzeichnung.....	22
4.2	TIERHALTUNG UND TIERBETREUUNG	23
4.2.1	Anforderungen an die Betreuungsperson(en)	
4.2.2	Bewegungsfreiheit.....	24
4.2.3	Bodenbeschaffenheit	
4.2.4	Stallklima	25
4.2.5	Lichtverhältnisse im Stall.....	26
4.2.6	Lärm	
4.2.7	Beschäftigungsmaterial	
4.2.8	Alarmanlagen und Notstromaggregate.....	27
4.3	VERSORGUNG/FÜTTERUNG DER TIERE	28
4.3.1	Futtermittel	
4.3.1.1	Registrierung	
4.3.1.2	Zukauf von Einzelfuttermitteln, Mischfuttermitteln und Zusatzstoffen	
4.3.1.3	Mischen von Futtermitteln am Betrieb.....	29

4.3.1.4	Lagerung von Futtermitteln und Futtermittelhygiene	30
4.3.1.5	Futtermitteluntersuchungen	
4.3.2	Wasserversorgung.....	31
4.4	ARZNEIMITTELEINSATZ UND TIERGESUNDHEIT.....	32
4.4.1	Betreuungsvertrag mit Tiergesundheitsdienst (TGD)	
4.4.2	Betriebseigene Schutzkleidung	
4.4.3	Eingriffe	
4.4.4	Arzneimittelanwendungen/Tierbehandlung	
4.4.5	Dokumentation des Arzneimitteleinsatzes	33
4.4.5.1	Behandlung durch den Tierarzt.....	34
4.4.5.2	Behandlung durch den Landwirt	
4.4.6	Lagerung von Arzneimitteln.....	35
4.4.7	Verlängerung und Einhaltung der Wartefrist bei Medikamenteneinsatz	
4.4.8	Fälle einer zusätzlichen Kennzeichnung	
4.4.8.1	Verkauf innerhalb der Wartezeit	
4.4.8.2	Abgebrochene Injektionsnadeln	
4.5	TIERTRANSPORT	36
4.6	BETRIEBLICHE HYGIENEANFORDERUNGEN	37
4.6.1	Gebäude und Anlagen	
4.6.2	Schutz der Tiere	
4.6.3	Biosicherheit	
4.6.3.1	Einstell-Quarantäne	
4.6.3.2	Einstreu	
4.6.3.3	Schädlinge und Schadnager	
4.6.3.4	Verendete Tiere	38
4.7	UMWELT	39
4.7.1	Klärschlammasbringung	
4.7.2	Flächengebundene Produktionsweise	
5.	FREIWILLIGE MODULE.....	40
5.1	„Gentechnikfrei erzeugt“ oder „ohne Gentechnik“	
5.2	Besondere Haltungsformen	
5.2.1	„Bio-Haltung“	
5.2.2	„Strohhaltung“	41
5.2.3	„Freilandhaltung“	
5.2.4	„Auslaufhaltung“	
5.2.5	„Almhaltung“	
6.	ANHANG	42
6.1	Fachgremium der Richtlinie „Frischfleisch“	
6.2	Auswahl relevanter rechtlicher Bestimmungen.....	43
6.3	„sus“ Viehverkehrsschein/Lieferschein.....	44
6.4	Beispiele, die auf den Produktionsbestimmungen aufbauen	45
6.5	Muster für ein Mischprotokoll/Rationsberechnung.....	46
6.6	Eigenkontrollcheckliste	47

AMA-Marketing	Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH (Systembetreiber/Lizenzgeber)
AT	Länderkennung für „Österreich“ gemäß EN 23166
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BTA	Betreuungstierarzt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EN	Europäische Norm
EU	Europäische Union
GVE/ha	Großvieheinheiten pro Hektar
GVO	Gentechnisch veränderter Organismus
HACCP	Hazard Analysis and Critical Control Points
idgF	in der geltenden Fassung
ISO	International Organisation of Standardisation
LEH	Lebensmitteleinzelhandel
LFBIS	Land- und forstwirtschaftliches Betriebsinformationssystem
LFI	Ländliches Fortbildungsinstitut
lit	Litera (lat. Abkürzung für Buchstabe)
LMSVG	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
ÖLMB	Österreichisches Lebensmittelbuch (Codex Alimentarius Austriacus)
pastus	lateinisch Bezeichnung für Futtermittel
QM	Qualitätsmanagement
TGD	Tiergesundheitsdienst
VO (EG)	Verordnung der Europäischen Gemeinschaft
VOK	Vorortkontrolle
VVS	Viehverkehrsschein
WEK	Wareneingangskontrolle
zgd	zuletzt geändert durch
PSE	bläss (Pale), weich (Soft), wässrig (Exudative)
VIS	Veterinär Informations System / Verbraucher Informations System

Ferkel	<i>Saugferkel:</i> Ferkel von der Geburt bis zum Absetzen <i>Absetzferkel:</i> abgesetztes Ferkel bis zum Alter von 10 Wochen
Mastschwein	Zur Schlachtung bestimmte Schweine ab einem Alter von 10 Wochen bis zur Schlachtung.
Uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche	Jene Fläche, die von den Tieren zum Gehen, Stehen oder Liegen genutzt werden kann. Flächen unter dem Trog, sowie Flächen, die durch Abschränkungen, Futterautomaten, Luftabsauger usw. eingeschränkt sind zählen nicht dazu!
Liegefläche	Jener Buchtenbereich, der von den Tieren während der (nächtlichen) Hauptruhezeit bevorzugt als Liegeplatz verwendet wird.
Stressstabilität	Genetisch bedingter Stoffwechselstatus mit positiver Wirkung auf die Fleischqualität und Vitalität der Tiere.

1.1 ALLGEMEIN

- 1.1.1 Das AMA-Gütesiegel ist ein behördlich genehmigtes Gütezeichen und wird zur Kennzeichnung von Produkten, die ausschließlich zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, von der Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH (in der Folge kurz AMA-Marketing) vergeben. Es stellt eine Orientierungshilfe für den Einkauf von Lebensmitteln dar und weist auf die nachvollziehbare Herkunft, hohe Qualität sowie unabhängige Kontrolle dieser Lebensmittel für die Konsumenten hin.
- 1.1.2 Das AMA-Gütesiegel kann für alle Lebensmittel vergeben werden, sofern spezifische Richtlinien vorliegen und die Lebensmittel den Bestimmungen und Qualitätsanforderungen der jeweiligen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) genehmigten Richtlinie entsprechen.
- 1.1.3 Die AMA-Marketing legt in den Gütesiegel-Richtlinien die Bestimmungen für die Erteilung der Rechte zur Führung der von ihr als Marke geschützten AMA-Gütesiegel mit verschiedenen Herkunftsangaben fest. Grundlage für die Gewährung des Zeichennutzungsrechtes ist die Einhaltung der spezifischen Gütesiegel-Richtlinie und der Abschluss eines Lizenzvertrages mit der AMA-Marketing.
- 1.1.4 Das AMA-Gütesiegel ist das Erkennungszeichen für die Teilnahme an diesem freiwilligen Qualitätsprogramm, welches je nach Produktbereich und Risiko möglichst stufenübergreifend Kriterien – vom Feld (Stall) bis ins Geschäft – in spezifischen Gütesiegel-Richtlinien für jede Herstellungs- bzw. Vermarktungsstufe festlegt sowie systematisch überwacht.
- 1.1.5 Beim AMA-Gütesiegel soll keinesfalls der Eindruck erweckt werden, dass die Vorgaben den rechtlichen Bestimmungen des Biolandbaues entsprechen. Zur Kennzeichnung von biologisch erzeugten Lebensmitteln wird von der AMA-Marketing ein eigenes Zeichen, das AMA-Biozeichen, vergeben.
- 1.1.6 Die strategische Ausrichtung der AMA-Gütesiegel-Richtlinie basiert auf folgenden drei Säulen: Hohe Qualität, nachvollziehbare Herkunft und unabhängige Kontrolle.

1.2 HOHE QUALITÄT

- 1.2.1 Lebensmittel mit dem AMA-Gütesiegel haben den gesetzlichen Bestimmungen, den jeweiligen produktspezifischen Richtlinien des Österreichischen Lebensmittelbuches (ÖLMB) idgF sowie den Kriterien der AMA-Gütesiegel-Richtlinie zu entsprechen. Falls die Bestimmungen des ÖLMB mehrere Qualitätsstufen vorsehen, müssen die Anforderungen einer höheren Qualitätsstufe erfüllt sein. Waren, für die Vermarktungsnormen erlassen sind, müssen darüber hinaus zumindest der „Klasse I“ bzw. „Güteklasse A“ entsprechen.
- 1.2.2 In begründeten Fällen, insbesondere bei Produktneuentwicklungen, kann von der Voraussetzung der Konformität des ÖLMB abgewichen werden, wenn in Abstimmung mit dem zuständigen Fachgremium und unter Berücksichtigung der „Güte“ dies für einen Zeitraum von einem Jahr befürwortet wird. Dabei ist sicherzustellen, dass sämtliche andere Qualitätskriterien der Richtlinie erfüllt sind und eine Irreführung des Verbrauchers ausgeschlossen ist. Im Zuge dieses Verfahrens hat der Hersteller dem Fachgremium die besondere Güte des beantragten Produktes und ein Gutachten gemäß § 73 LMSVG vorzulegen.
- 1.2.3 Die Qualität der Lebensmittel ist entscheidend für einwandfreien Geschmack bzw. Genuss. Das AMA-Gütesiegel-Programm beinhaltet daher in den jeweiligen produktspezifischen Bestimmungen wesentliche Kriterien für den Genuss (z.B. Reifekriterien bei Rindfleisch sowie pH-Messkriterien zum Ausschluss von Fleischfehlern bei Rind- und Schweinefleisch; sensorische Kriterien sowie Frischeparameter für Milch und Milchprodukte), um die erhöhten Erwartungen der Verbraucher an AMA-Gütesiegel-Produkte zu erfüllen.

NATURBELASSENHEIT

- 1.2.4 In der Verbrauchererwartung wird zunehmend eine höhere Qualität mit der „Naturbelassenheit“ bei der Produktion in Verbindung gebracht. Das AMA-Gütesiegel hält deshalb entsprechende Vorgaben im spezifischen Teil der Gütesiegel-Richtlinie fest. Diese beziehen sich zum Teil auf die landwirtschaftliche Produktion (z.B. Verbot des Einsatzes von Fischmehl oder aufbereiteten Altspeiseölen in der tierischen Produktion oder auf die sogenannte „Integrierte Produktion“ von Obst, Gemüse und Erdäpfeln) aber auch auf die Be- und Verarbeitung (z.B. Verbot der Verwendung von diversen Zusatzstoffen).

HYGIENENIVEAU

- 1.2.5 Beim AMA-Gütesiegel kommt dem Aspekt eines gehobenen Hygieneniveaus der Produkte und Produktionsstätten eine große Bedeutung zu. Bei der Umsetzung dieser Zielsetzung ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Lebensmittel auf Grund der besonderen Produkteigenschaften und Produktionsverfahren ein unterschiedliches Risiko aufweisen. Dies hat zur Folge, dass neben der „Guten Herstellungspraxis“ und den Maßnahmen zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren für Konsumenten (z.B. HACCP) gegebenenfalls darüber hinaus auch nähere Bestimmungen im spezifischen Teil der Gütesiegel-Richtlinie (z.B. mikrobiologische Kriterien) festgehalten sind.

UMWELT UND TIERSCHUTZ

- 1.2.6 Die Konsumenten erwarten, dass Lebensmittel möglichst im Einklang mit der Natur und unter Einhaltung der geltenden Tierschutzbestimmungen erzeugt werden. Das AMA-Gütesiegel-Programm legt Wert darauf, dass auch die Produktionsweise von konventionellen Lebensmitteln nachhaltig und nicht auf Kosten der Natur erfolgt. Der Tierschutz wird generell als eine Grundbedingung im Sinne der Respektierung des Tieres als Lebewesen und als Grundvoraussetzung für die Gewährleistung einer hohen Lebensmittelqualität angesehen. Das AMA-Gütesiegel hält daher im spezifischen Teil der jeweiligen Gütesiegel-Richtlinien bestimmte Kriterien (z.B. sichere Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Bodenuntersuchung über verfügbare Stickstoffmengen sowie Verbot der Klärschlammausbringung bei Obst und Gemüse) fest bzw. achtet, dass alle für die Produktion relevanten rechtlichen Bestimmungen (z.B. Platzangebot für Tiere, flächenbezogene Produktion und Wirtschaftdüngerausbringung) eingehalten werden.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 1.2.7 Das AMA-Gütesiegel darf nicht verwendet werden, wenn Lebensmittel GVO enthalten oder aus solchen bestehen, Lebensmittel aus GVO hergestellt werden oder Zutaten enthalten, die aus GVO hergestellt werden, also kennzeichnungspflichtig gemäß VO (EG) Nr. 1829/2003 idgF wären. Eine kontrolliert gentechnikfreie Fütterung erfolgt im Rahmen der biologischen Landwirtschaft und auch bei AMA-Gütesiegel-Produkten, bei denen eine separate Positivkennzeichnung gemäß den Bestimmungen des ÖLMB idgF zur Definition und Auslobung „gentechnikfrei erzeugt“ erfolgt.
- 1.2.8 Die Verarbeitung und der Verkauf von Lebensmitteln (z.B. Fleisch, Milch, Eier) aus geklonten Tieren und deren Nachkommen wird abgelehnt.

1.3 NACHVOLLZIEHBARE HERKUNFT

HERKUNFTSDEKLARATION

- 1.3.1 Im Sinne der weit verbreiteten Konsumentenforderung hat beim AMA-Gütesiegel eine deutliche Kennzeichnung der nachvollziehbaren Herkunft eines Lebensmittels zu erfolgen. Dabei bezieht sich die Herkunftsangabe entweder auf eine Region – sei es ein Land (z.B. Tirol, Bayern), einen Staat (z.B. Österreich, Frankreich) oder auch ein länder- oder staatenübergreifendes homogenes Gebiet (z.B. Tauernregion, Alpenregion, Europäische Union). Wichtig ist auch die Feststellung, dass die Herkunftsangabe selbst keinen zwingenden Einfluss auf die innere Qualität eines Produktes hat. Wird in einer Richtlinie der Begriff „heimisch“ verwendet, ist darunter die im AMA-Gütesiegel angeführte Regionsbezeichnung zu verstehen (z.B. „EU“ steht für Europäische Union).
- 1.3.2 Als Herkunftsregion im Sinne der beschriebenen Herkunftsangabe gilt jene Region, in der alle Be- und Verarbeitungsschritte erfolgen und aus der gänzlich die wertbestimmenden Rohstoffe des zu kennzeichnenden Produktes stammen. Bei verarbeiteten Lebensmitteln gilt für jene nicht in dieser Region und in der entsprechenden Qualität herstellbaren Rohstoffe ein zulässiger mengenmäßiger Toleranzbereich bis zu einem Drittel, sofern dies nicht in einer vom BMLFUW genehmigten Richtlinie abweichend geregelt ist (z.B. Bananenmilch: Der Anteil an Bananen, welche nicht in dieser Region hergestellt werden können, darf ein Drittel des Produktes nicht übersteigen. Die Milch jedoch muss zu 100% aus der im Zeichen angeführten Region stammen).
- 1.3.3 Es kann an Stelle der oben festgehaltenen Regionsbezeichnung auch eine übergeordnete Bezeichnung (z.B. Europa, International) verwendet werden, wobei dann die Angabe einer nachvollziehbaren Chargennummer in Verbindung mit dem AMA-Gütesiegel zwingend erforderlich ist.
- 1.3.4 Die Region ist im Zeichen durch die Farbe der „Pinselfrische“ und den Wortlaut im ovalen Feld auf weißem Grund erkennbar (Beispiel Österreich: rote Pinselfrische und die Bezeichnung „Austria“).
Ist die Verwendung von Regions- bzw. Landesfarben nicht möglich, sind die „Pinselfrische“ des Zeichens in Schwarz bzw. in einem Grauton zu halten.

NACHVOLLZIEHBARKEIT

- 1.3.5 Das AMA-Gütesiegel stellt die Nachvollziehbarkeit der Rohstoffe und der Lebensmittelerzeugung in den Vordergrund. Diese bezieht sich auf homogene Gebiete, aus denen die Rohstoffe stammen und wo deren Be- und Verarbeitung erfolgt. Bei verschiedenen Rohstoffherkünften und/oder Be- und Verarbeitungsstandorten ist die Nachvollziehbarkeit der Rohstoffbestandteile durch eine entsprechende Chargenkennzeichnung und Dokumentation zu gewährleisten.
- 1.3.6 Unternehmen, denen das Recht zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit dem AMA-Gütesiegel erteilt wurde, dürfen diese nur unter Beifügung der verliehenen Lizenznummer und der im Zeichen angeführten Herkunftsangabe zu den in dieser Gütesiegelrichtlinie und im Lizenzvertrag angeführten Bedingungen verwenden. Stammen die mit dem AMA-Gütesiegel gekennzeichneten Lebensmittel nicht nur von einer sondern von mehreren Betriebsstätten, so sind am Erzeugnis unverkennbare Hinweise auf die Erzeugungsstätte anzubringen bzw. diese der AMA-Marketing mitzuteilen.

2.1 STUFENÜBERGREIFENDES QUALITÄTSMANAGEMENT

Die AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Schweinehaltung“ ist Teil eines integrierten Qualitätssicherungssystems. Damit wird eine durchgehende Qualitätssicherung und -kontrolle in jeder Stufe der Produktionskette gewährleistet.

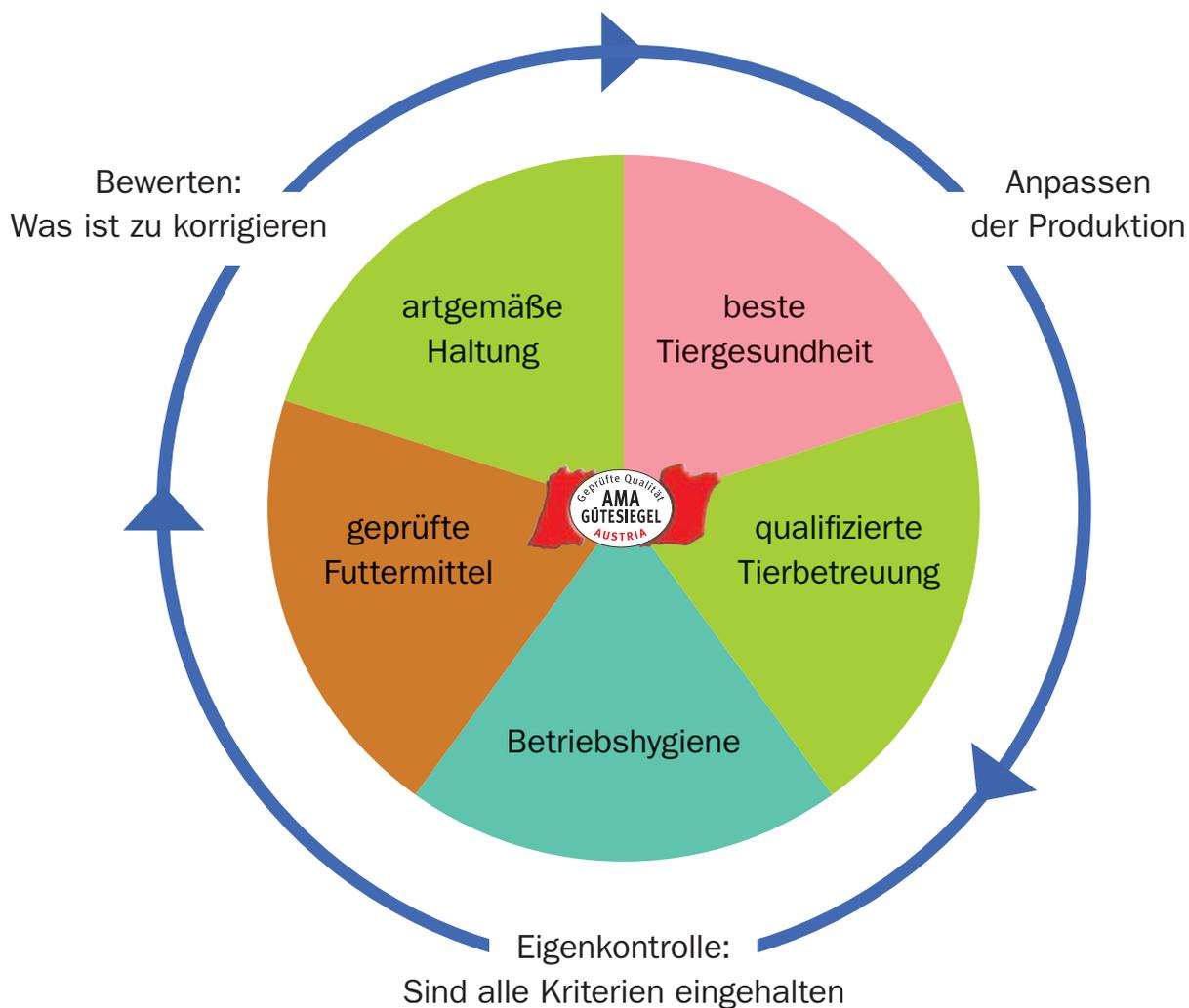
	STUFE	PROGRAMM
1	 Zuchtbetrieb-Ferkelaufzucht	TGD-Programm
2	 Futtermittel	AMA-Futtermittel-Richtlinie „pastus+“
3	 Mastbetrieb	AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Schweinehaltung“
4	 Schlachtbetrieb	AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Frischfleisch“
5	 Zerlegebetrieb	AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Frischfleisch“
6	 Lebensmittel-einzelhandel	AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Frischfleisch“

Stufenübergreifendes Qualitätsmanagement

2.2 KONTINUIERLICHER VERBESSERUNGSPROZESS

Da der Landwirt in der Lebensmittelherstellung direkt involviert ist, wird die Umsetzung von Anforderungen an die Qualitätsproduktion immer wichtiger.

Kreis der Qualitätssicherung



Die Schwerpunkte der Produktion sind regelmäßig zu überprüfen, zu bewerten und gegebenenfalls Verbesserungen oder Korrekturen herbeizuführen.

3.1 FORMALE BESTIMMUNGEN

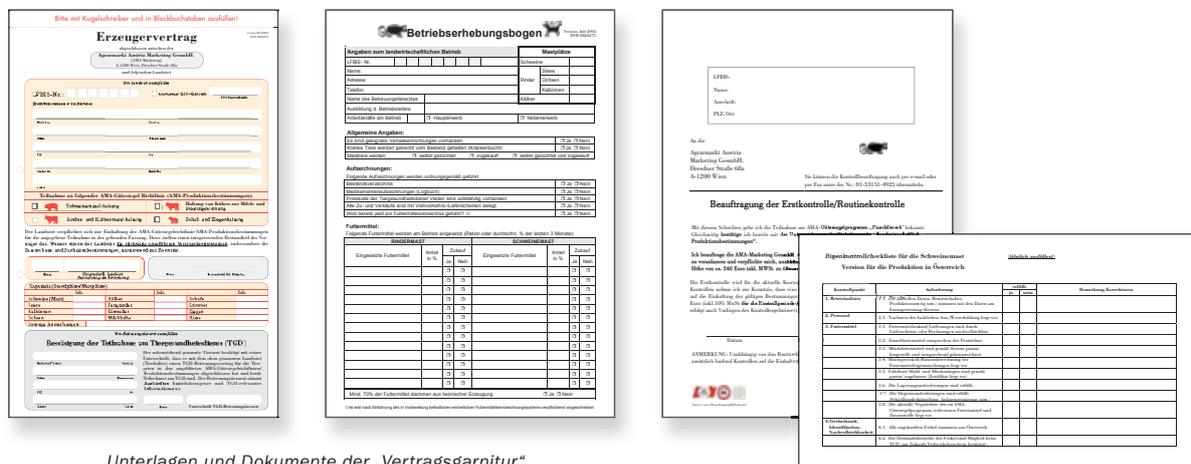
3.1.1 GELTUNGSBEREICH

Die AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Schweinehaltung“ umfasst folgende Bereiche:

- > Zucht
- > Ferkelzukauf, -aufzucht
- > Schweinemast

3.1.2 TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Die Teilnahme am Programm ist freiwillig. Für die Teilnahme an der AMA-Richtlinie ist der Abschluss eines Erzeugervertrages zwischen dem Landwirt und der AMA-Marketing erforderlich.



Unterlagen und Dokumente der „Vertragsgarnitur“

Für einen erfolgreichen Vertragsabschluss sind folgende Vorgaben zu erfüllen:

- > Es muss ein positives Ergebnis der Erstkontrolle vorliegen.
- > Der Betrieb muss mit Vertragsabschluss Mitglied beim TGD (oder einer vergleichbaren, von der AMA-Marketing anerkannten, Organisation) sein.

Basis der Produktion ist die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen (Auswahl im Anhang). Die Anforderungen der Richtlinie sind auf den gesetzlichen Bestimmungen aufgebaut.

Der Ablauf der Vertragserstellung:

- > Anforderung der benötigten Unterlagen. Diese erhalten Sie direkt bei der AMA-Marketing, bei Erzeugergemeinschaften und Kammern.
- > Retournieren der ausgefüllten und unterschriebenen Unterlagen an die AMA-Marketing, inklusive Beauftragung zur Erstkontrolle.
- > Durchführung der Erstkontrolle im Auftrag der AMA-Marketing
- > Nach positivem Ergebnis der Kontrolle wird der von der AMA-Marketing gegengezeichnete Erzeugervertrag an den Landwirt retourniert.

3.1.3 LIEFERBERECHTIGUNG UND ZEICHENVERWENDUNG



Die erste Lieferung im Rahmen des Programms darf erst nach Erhalt der schriftlichen Lieferberechtigung seitens der AMA-Marketing erfolgen.

Ab diesem Zeitpunkt ist es dem Teilnehmer beim Verkauf von Tieren gestattet, diese am Begleitdokument ( VVS) als gütesiegeltauglich zu deklarieren und die Schweine zusätzlich mit dem geschützten Tätowiersymbol **AA** zu kennzeichnen.

Wenn Verarbeiter oder Vermarkter, insbesondere auch Direktvermarkter, Fleisch mit dem AMA-Gütesiegel kennzeichnen wollen, ist zusätzlich zum Erzeugervertrag ein Lizenzvertrag mit der AMA-Marketing abzuschließen.

Angaben, die die Qualität oder Eigenschaften der nach dieser AMA-Richtlinie erzeugten Produkte betreffen, sind nur unter Ausschluss jeglicher Irreführungseignung zulässig, wenn alle Be- und Verarbeitungsstufen sowie der Handel in einem nachvollziehbaren Qualitäts- und Kontrollsystem eingebunden sind und den jeweiligen spezifischen Anforderungen entsprechen.



Begleitdokument

3.1.4 ÄNDERUNG DER RICHTLINIE

Änderungen der Richtlinie können nur nach Beschlussfassung im Fachgremium vorgenommen werden. Beschlüsse des Fachgremiums, die den Inhalt der Richtlinie betreffen, gelten als Teil der AMA-Richtlinie. Sie sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens (laut Beschluss) vom Teilnehmer einzuhalten bzw. umzusetzen.

Änderungen werden den Teilnehmern schriftlich mitgeteilt und auf der Homepage der AMA-Marketing bekanntgegeben.

3.1.5 WEITERENTWICKLUNG UND AUSRICHTUNG DER PRODUKTION

Um kontinuierlich Verbesserungen in der Produktion zu erreichen, sind Neubauten so zu gestalten, dass sie dem Anspruch einer besonders tiergerechten Haltungsform nachkommen. Praktische Beispiele dazu finden Sie unter www.oekl-bauen.at sowie Hinweise im „Handbuch Schweine“ des BMG.

3.1.6 SONSTIGES

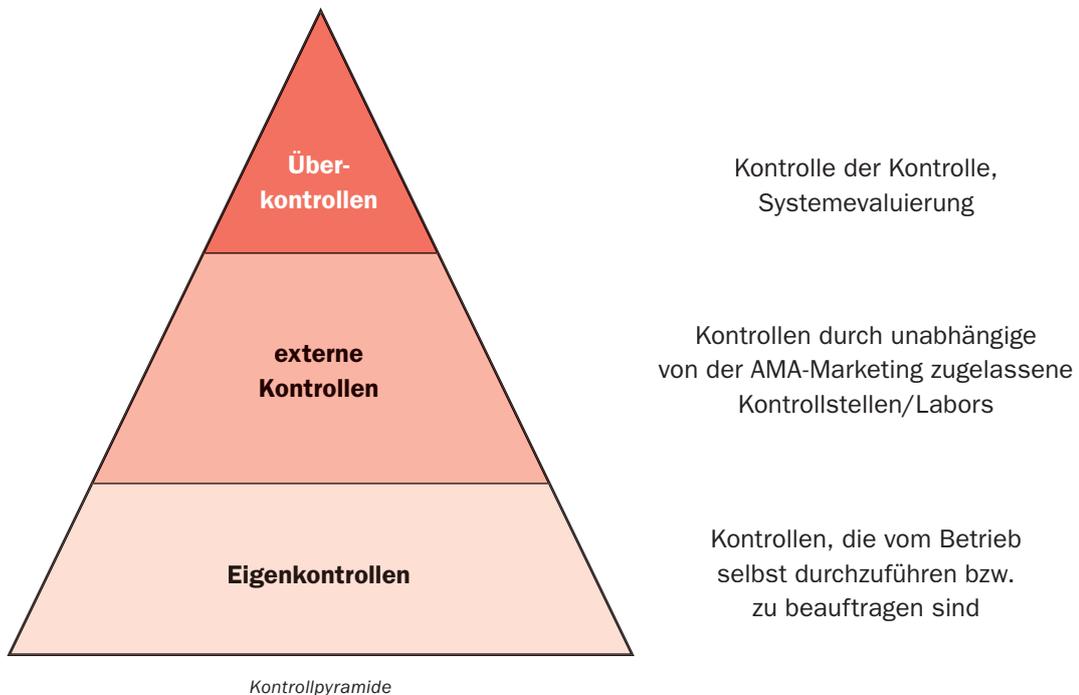
Im Falle eines von der AMA-Marketing anerkannten Qualitätsprogramms kann auch dann das AMA-Gütesiegel vergeben werden, wenn einzelne Kriterien des eingereichten Programms nicht mit den spezifischen Richtlinien ident sind, aber andere Maßnahmen gewährleisten, dass das Endprodukt mindestens den in den spezifischen Richtlinien dargelegten Anforderungen gleichwertig ist und den Qualitätsansprüchen der Konsumenten gerecht wird.



Handbuch Schweine

3.2 KONTROLLSYSTEMATIK

Für das AMA-Gütesiegel-Programm und für diese Richtlinie gilt eine dreistufige Kontrolle, welche grafisch in der folgenden Kontrollpyramide dargestellt ist:



3.2.1 EIGENKONTROLLE

Die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie ist vom Landwirt regelmäßig selbst zu überprüfen.



Einmal jährlich ist eine dokumentierte Eigenkontrolle durch den Landwirt durchzuführen.



Die Eigenkontrolle ist anhand einer Checkliste zu dokumentieren und mit Unterschrift und dem Datum der Erhebung zu versehen.

Die Dokumentation der durchgeführten Eigenkontrolle kann handschriftlich (Empfehlung: Eigenkontroll-Checkliste der AMA-Marketing) oder elektronisch in der von der AMA-Marketing zur Verfügung gestellten Datenbank erfolgen. Alle TGD-relevanten Punkte werden im Zuge der TGD-Betriebserhebungen überprüft.

Bei der Kontrolle festgestellte Abweichungen sind umgehend bzw. innerhalb von Fristen (z.B. gesetzliche Übergangsfristen) zu beheben.

3.3 DOKUMENTATION

Sämtliche Dokumente, welche die Einhaltung dieser Richtlinie nachweisen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sofern Rechtsvorschriften oder eine spezielle Bestimmung dieser AMA-Richtlinie einen längeren Zeitraum vorgeben, sind diese einzuhalten. Die Dokumente müssen so ausgefüllt und aufbewahrt werden, dass jederzeit eine lückenlose Nachvollziehbarkeit und eindeutige Zuordenbarkeit gewährleistet ist.

Die erforderliche Dokumentation muss nicht immer in Papierform vorliegen, sondern kann auch in elektronischer Form geführt werden.

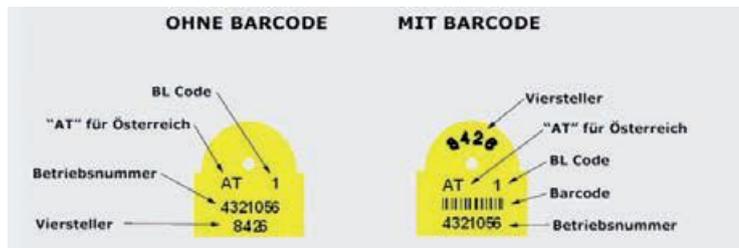


Die Dokumentation muss zeitaktuell geführt werden und auf Verlangen des Kontrollorgans vorgewiesen oder bei elektronischer Dokumentation abgerufen werden können.

4.1 HERKUNFT UND RÜCKVERFOLGBARKEIT

4.1.1 ZUKAUF VON FERKEL AM MASTBETRIEB

- > Alle zugekauften Ferkel müssen aus **demselben Land** (Region) stammen, in dem sich der Betrieb befindet. Befindet sich **der Betrieb** z.B. in Österreich, müssen die Ferkel auch aus Österreich stammen.
- > Betriebe, von denen Ferkel bezogen werden, müssen ein aufrechtes Vertragsverhältnis mit einem **Tiergesundheitsdienst (TGD)** oder einer vergleichbaren, von der AMA-Marketing anerkannten Organisation, haben.
- > Es dürfen nur Ferkel aus einer **stresstabilen** Zucht zugekauft werden.
- > Beim Kauf bereits **kastrierter Ferkel** ist sicherzustellen, dass diese nur unter Einsatz von **Schmerzmitteln** kastriert wurden.
- > Alle Tiere müssen **vorschriftsmäßig gekennzeichnet** sein.



Ohrmarken, Quelle: „VIS“

Die Bestätigungen und die Dokumentation der Anforderungen können direkt am Zukaufslieferschein oder den Lieferscheinen/Rechnungen erfolgen. Anerkannt werden auch unterschriebene Bestätigungen von Zukaufsbetrieben/Erzeugergemeinschaften.

4.1.2 DOKUMENTATION DES ZUKAUFES

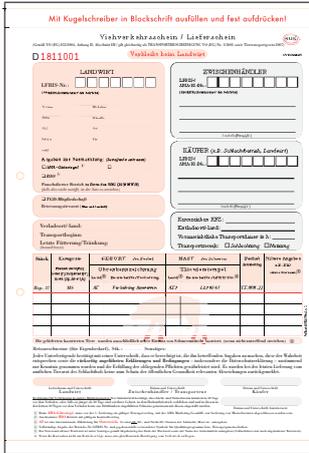
Alle Zugänge sind mit  Viehverkehrs-/Lieferscheinen bzw. gleichwertigen EDV-Lieferscheinen oder Sammellieferscheinen (z.B. von Verladestellen) zu belegen. Diese sind **chronologisch abzulegen**. Voraussetzung für die ordentliche Dokumentation ist in jedem Fall, dass die Nachvollziehbarkeit vollständig gegeben ist. Die geforderten Mindestangaben müssen am Viehverkehrs-/Lieferschein oder den gleichwertigen Scheinen vorhanden sein.

MINDESTANGABEN

- > LFBIS-Nr./Klienten Nr. Verkäufer
- > Anzahl der Tiere
- > Kategorie
- > Land der Geburt
- > Lieferdatum
- > Unterschrift von Verkäufer und Käufer

ZUSÄTZLICHE ANGABEN

- > Bestätigung der TGD-Mitgliedschaft des Zukaufbetriebes
- > Bestätigung der stressstabilen Zucht
- > Bestätigung der Kastration unter Schmerzmitteleinsatz
- > Bestätigung, wenn die Tiere von einem Gütesiegelbetrieb oder BIO-Betrieb stammen



The form is titled 'Viehverkehrsschein / Lieferschein' and includes a header with the instruction 'Mit Kugelschreiber in Blockschrift ausfüllen und fest ausdrücken!'. It contains several sections: 'LIEFERPROFI' with fields for 'LFBIS-Nr.', 'Klienten-Nr.', 'Name', 'Land', 'Geburtsdatum', and 'Geburtsort'; 'ZUSÄTZLICHE ANGABEN' with checkboxes for 'TGD-Mitgliedschaft', 'Stressstabile Zucht', 'Kastration', and 'Gütesiegelbetrieb'; and a table for 'TIERLISTE' with columns for 'Nr.', 'Kategorie', 'Geschlecht', 'Farbe', 'Geburtsdatum', 'Geburtsort', 'Anzahl', and 'Bemerkungen'. There are also fields for 'Kaufpreis', 'Verkaufspreis', and 'Umsatzsteuer'.

Viehverkehrsschein/Lieferschein

4 1.3 FERKEL AUS EIGENER ERZEUGUNG (GESCHLOSSENE BETRIEBE)

Geschlossene Betriebe haben ihre Produktion so auszurichten, dass die zum Einsatz gebrachten **Zuchttiere** auf **stressstabilen Linien** aufgebaut sind. Es dürfen daher nur reinerbig stressstabile Jungsauen nachgestellt werden. Die für die Ferkelerzeugung eingesetzte Vaterlinie muss mindestens gemischerbig (empfohlen reinerbig) stressstabil sein.

Für den Bestand an eigenremontierten Tieren mit unbekanntem Status wird empfohlen, die Stressstabilität mittels Test zu überprüfen. Die Testergebnisse sind aufzubewahren. Stressanfällige Tiere sollten im Zuge der Bestandsergänzung ersetzt werden. Bei eigenremontierenden Betrieben wird der Zukauf von **geprüfter stressstabiler Genetik** empfohlen.

4 1.4 VERKAUF VON TIEREN

- > Für die Vermarktung von Mastschweinen im Rahmen dieser Richtlinie müssen die Tiere mindestens **drei Monate auf einem AMA-Gütesiegelbetrieb gehalten** werden.
- > Wenn das Tier unmittelbar vor dem Zukauf bereits auf einem AMA-Gütesiegelbetrieb oder BIO-Betrieb gehalten wurde (Bestätigung am Viehverkehrsschein/Lieferschein), kann diese Zeit angerechnet werden.
- > Die Anforderungen der AMA-Richtlinie sind über die gesamte Haltedauer, unabhängig von einer möglichen Vermarktung im Rahmen des AMA-Gütesiegel-Programms, einzuhalten.

4 1.5 DOKUMENTATION DES VERKAUFS

Alle Verkäufe, die den am Erzeugervertrag angegebenen Produktionszweig betreffen, sind mit einem entsprechenden, vollständig ausgefüllten  Viehverkehrs-/Lieferschein zu belegen.

ALLGEMEINE ANGABEN/-DATEN

- > LFBIS-Nr.
- > Name und Anschrift

- > Betreuungstierarzt (TGD-Tierarzt)

- > Lieferdatum und Unterschrift

TIERSPEZIFISCHE ANGABEN/-DATEN

- > Anzahl
- > Kategorie
- > Geburtsland und Mastland
- > Tätowierstempel Mast

Stück	Kategorie <small>Bezeichnung (M), Ferkel (F), Schlachtkörper (S), etc. (E)</small>	GEBURT des Ferkels		MAST des Schweins		Ferkel Einzelnummer	Nähere Angaben z.B. MDR offene Wunden (D)
		Land (D)	Bezeichnung <small>Ferkeltrag, Amotone</small>	Land (D)	Tätowierstempel		
28	MS	AT	FR Wels	AT3	1234567		

Bei Verwendung des  Viehverkehrs- /Lieferscheins als **Transportbescheinigung** sind zusätzlich folgende Felder auszufüllen:

- > Verladeort/-land
- > Transportbeginn
- > Letzte Fütterung/Tränkung

Wenn ein zum Verkauf bestimmtes Tier die geforderten Kriterien des im Erzeugervertrag angegebenen Produktionszweigs nicht erfüllt (z.B. Verkauf innerhalb der verlängerten Wartezeit) ist das Tier sichtbar zu kennzeichnen und am Viehverkehrsschein ist ein unmissverständlicher Hinweis (z.B. „Kein AMA-Gütesiegel“) anzugeben.



Ein vollständig und richtig ausgestellter  Viehverkehrsschein (oder elektronisch erstellter VIS-Lieferschein) erfüllt die Anforderungen der Tierkennzeichnungs- und Rückstandskontrollverordnung sowie der gültigen Tiertransportvorschriften.

Ein ordnungsgemäß ausgestellter Viehverkehrsschein bildet ein wichtiges Glied in der Kette zur Nachvollziehbarkeit und Lebensmittelsicherheit im Sinne der Verordnung EG Nr. 178/2002. In dieser wird unter anderem die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Lebens- und Futtermitteln in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Betriebsstufen gefordert.

4 1.6 FÜHREN VON BESTANDSAUFZEICHNUNGEN

Durch Bestandsaufzeichnungen ist es zum Beispiel im Seuchenfall rasch möglich einen Überblick über die am Betrieb befindlichen Tiere, über den Tierverkehr sowie die Verendungen zu bekommen.

Die Dokumentation kann mittels Bestandsregister, Viehverkehrsscheinen, TKV-Scheinen, Stallbuch usw. erfolgen.



Jeder Landwirt ist zur Führung eines Bestandsregisters (elektronisch oder schriftlich) verpflichtet. Die Eintragungen sind unverzüglich vorzunehmen.

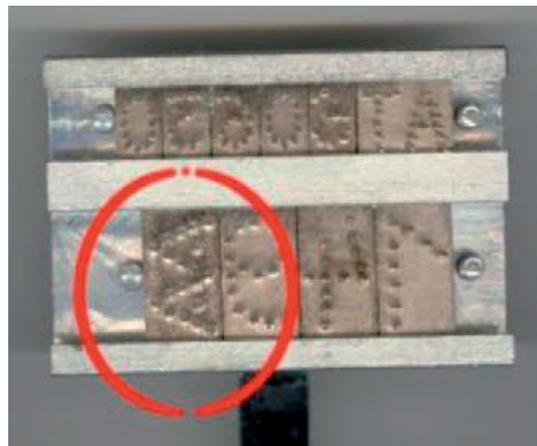
Der aktuelle Bestand muss dokumentiert und jederzeit abruf- und ableitbar sein.

4 1.7 TIERKENNZEICHNUNG

Gemäß der Tierkennzeichnungsverordnung sind die Tiere vor der Verbringung zum Schlachthof **deutlich lesbar** auf beiden Tierkörperhälften (Schulterbereich oder außen im Flankenbereich) zu **tätowieren**.

Der Tätowier-Stempel muss zweizeilig ausgeführt sein:

- > Erste Zeile mit „AT“, danach den Bundesländercode und mindestens 3, aber höchstens 4 Ziffern der LFBIS-Nummer. Zum Zeitpunkt der Stempelung muss diese Zeile mindestens eine Höhe von 10 mm haben.
- > Zweite Zeile mit den restlichen Ziffern der LFBIS-Nummer. Die Mindesthöhe zum Zeitpunkt der Stempelung beträgt bei der zweiten Zeile 20 mm.
- > Zu den rechtlichen Bestandteilen des Tätowierstempels ist das **geschützte AMA-Tätowiersymbol AA** hinzuzufügen.



Tätowier-Stempel

Die Tätowierung hat spätestens 30 Tage vor der geplanten Schlachtung zu erfolgen.

Es soll darauf geachtet werden, dass

- > der Stempel richtig und vollständig zusammengesetzt ist (spiegelverkehrt),
- > die Ziffern und Symbole spitz, nicht ausgebrochen, rostig oder verschmutzt sind,
- > genügend Farbe verwendet wird (einmal pro Tätowierung eintauchen) und
- > Farbkissen, Stempel und Ziffern nach Gebrauch gründlich gereinigt werden.

Empfehlenswert sind Probetätowierungen zum Beispiel auf Karton, Styropor oder ähnlichem Material.

Ist das AMA-Tätowiersymbol stumpf oder ausgebrochen, soll es bei der AMA-Marketing ausgetauscht werden.

Im Falle eines Verlustes des geschützten AMA-Tätowiersymbols ist die AMA-Marketing umgehend darüber zu informieren!

4.2 TIERHALTUNG UND TIERBETREUUNG

Die Betreuung der Tiere hat nach guter fachlicher Praxis zu erfolgen. Die Haltungsbedingungen sind so zu gestalten, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit und die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungseinrichtungen den Anforderungen der Richtlinie entsprechen. Das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Fütterung sowie die Möglichkeit für Sozialkontakt müssen entsprechend den Bedürfnissen der Tiere gestaltet bzw. möglich sein. Es ist sicherzustellen, dass die Tiere durch die Aufstallung/Stalleinrichtung nicht verletzt werden können.

Bestimmungen und rechtliche Rahmenbedingungen werden im Handbuch zur Selbstevaluierung Tierschutz detailliert dargestellt und erklärt.



Handbuch Schweine

4 2.1 ANFORDERUNGEN AN DIE BETREUUNGSPERSON(EN)

Neben der Einhaltung der rechtlichen Vorschriften ist zu befolgen, dass dem Tier als Lebewesen eine besondere Fürsorge zukommt.

- > Eine augenscheinliche Kontrolle der Tiere hat mindestens **zweimal** täglich zu erfolgen. Zur Gewährleistung ist eine Vertretungsregelung einzurichten.
- > Die für die Betreuung der Tiere zuständigen Personen haben regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Zeitraum von vier Jahren, eine einschlägige Schulung nachzuweisen

Als Schulungen werden alle einschlägigen Tagungen wie z.B. Wintertagung oder die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen des LFI, die TGD-Fortbildung u.ä. angerechnet, nicht jedoch der Besuch einer Landwirtschaftsmesse.

4.2.2 BEWEGUNGSFREIHEIT

Die Anbindehaltung von Schweinen ist verboten. Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer sind in Gruppen zu halten. Dabei muss jedem Tier mindestens folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen.

TIERGEWICHT ¹	GESETZLICHE MINDESTFLÄCHE ^{2,3}
bis 20 kg	0,20 m ² /Tier
bis 30 kg	0,30 m ² /Tier
bis 50 kg	0,40 m ² /Tier
bis 85 kg	0,55 m ² /Tier
bis 110 kg	0,70 m ² /Tier
über 110 kg	1,00 m ² /Tier

1 Im Durchschnitt der Gruppe

2 Buchten ohne durchgehend perforierte Böden müssen jedenfalls eine trockene und ausreichend dimensionierte Liegefläche aufweisen.

3 Bei hohen Stalltemperaturen, an die sich die Tiere nicht anpassen können, ist diese Besatzdichte zu verringern oder für andere geeignete Abkühlungsmöglichkeiten zu sorgen.

4.2.3 BODENBESCHAFFENHEIT

Die Gestaltung der Bodenoberfläche muss den Tieren ein problemloses Stehen, Gehen, Laufen, Abliegen und Aufstehen ermöglichen. Schweine dürfen durch die Bodengestaltung keine Verletzungen und Schmerzen erleiden.

Anforderungen:

- > Im Tierbereich muss der Boden **rutschfest** sein.
- > Er darf **keine wesentlichen Unebenheiten** aufweisen.
- > Er muss für die Größe und das Gewicht der Schweine ausgelegt sein.
- > Er muss eine starre, ebene und stabile Oberfläche aufweisen, falls keine Einstreu zur Verfügung steht.
- > Ein temperaturmäßig angemessener **Liegebereich** muss vorhanden sein.



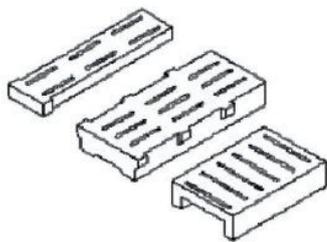
Weisen geschlossene Böden im Liegebereich der Tiere keine Beläge auf, die ihren Ansprüchen auf Wärmedämmung genügen, so sind sie ausreichend mit Stroh oder ähnlich strukturiertem Material einzustreuen.

An perforierte Böden werden besondere Anforderungen gestellt:

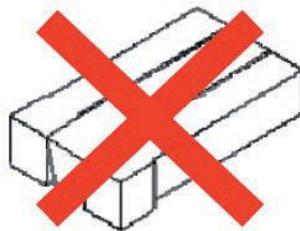
- > Bei Verwendung von Betonspaltenböden dürfen folgende Spaltenbreiten nicht überschritten und folgende Auftrittsbreiten nicht unterschritten werden:

TIERKATEGORIE	MAXIMALE SPALTENBREITE	MINIMALE AUFTRITTSBREITE
Saugferkel	10 mm	50 mm
Absetzferkel	13 mm	50 mm
Mastschweine, Zuchtläufer	18 mm	80 mm
Jungsauen, Sauen und Eber	20 mm	80 mm

- > Spaltenböden aus Beton müssen aus **Flächenelementen** (mit oder ohne Nasen) und **nicht aus Einzelbalken** hergestellt sein. Sie müssen so ausgeführt sein, dass keine durchgehenden Schlitze entstehen. Die Auftrittsfläche muss eben und gratfrei, die Kanten gebrochen sein.



Flächenelemente



Einzelbalken

Grafik aus Handbuch Schweine „Selbstevaluierung Tierschutz“

4.2.4 STALLKLIMA

Ein gutes Stallklima fördert die Leistung und ist für die Gesundheit der Tiere von größter Bedeutung.

In geschlossenen Ställen

- > müssen natürliche oder mechanische **Lüftungsanlagen vorhanden** sein und
- > es muss für einen dauernden und ausreichenden **Luftwechsel** gesorgt werden, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen **Zuglufterscheinungen** kommt.



Lüftungsanlagen sind entsprechend zu warten, damit ihre Funktion gewährleistet ist. Für den Fall eines Ausfalles der Anlagen sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen bzw. Ersatzeinrichtungen vorzusehen, wie z.B. Notstromaggregate.

4.2.5 LICHTVERHÄLTNISSE IM STALL

Steht den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen Ställe Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen aufweisen, durch die Tageslicht einfallen kann.

- > Das Ausmaß der Flächen oder Fenster muss mindestens 3% der Stallbodenfläche betragen und
- > im Tierbereich des Stalles ist über mindestens 8 Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu gewährleisten.



Reicht der natürliche Lichteinfall trotz Einhaltung der Fenster-Mindestfläche nicht aus, um den Bedürfnissen der Tiere gerecht zu werden, muss zusätzlich eine automatisch gesteuerte, künstliche Beleuchtung vorhanden sein.

Bei der Verwendung von zusätzlichen Beleuchtungsquellen ist darauf zu achten, dass die Tiere dem Licht nicht dauernd ausgesetzt sind. Dem natürlichen Ruhe- und Aktivitätsrhythmus der Tiere ist durch entsprechende Licht- und Dunkelphasen Rechnung zu tragen. Automatische Steuerungen (z.B. Zeitschaltuhren) sind dafür zu installieren.

4.2.6 LÄRM

Schweine sind sehr schreckhaft, deshalb stellt Lärm eine Stressbelastung der Tiere dar. Dauernder oder plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Die Konstruktion, die Aufstellung, die Wartung und der Betrieb der Belüftungsgebläse, Fütterungsmaschinen oder anderer Maschinen sind so zu gestalten, dass sie so wenig Lärm wie möglich verursachen.

4.2.7 BESCHÄFTIGUNGSMATERIAL

Um den natürlichen Bedürfnissen der Tiere nachzukommen, müssen in einstreulosen Ställen Schweine ständigen Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien haben, die sie untersuchen und bewegen können. Dadurch wird einem Beschäftigungsdefizit und daraus resultierenden Verhalten der Tiere vorgebeugt (Schwanz- und Ohrenbeißen, Unruhe, Stress, Aggression, ...).

Mindestanforderungen an das Beschäftigungsmaterial:

- > Angebot von natürlichen, organischen Materialien

Besonders empfohlen werden Gegenstände, die durchwühlt, benagt und/oder gekaut werden können, wie zum Beispiel:

- > Holz an Ketten aufgehängt
- > Raufen mit Stroh, Heu ad libitum
- > Langstroh, Heu in Trögen oder auf den Boden
- > Einstreu von Strohhäcksel
- > Gabe von Presswürfel



Angebot von Beschäftigungsmaterial



Nur Ketten oder Spielbälle als angebotenes Beschäftigungsmaterial sind nicht zulässig. Als Zusatzangebot zu Stroh, Heu und ähnlichen natürlichen Materialien können sie aber eingesetzt werden. Die Gesundheit der Tiere darf durch ungeeignete Beschäftigungsmaterialien nicht gefährdet werden.



Ketten werden gerne angenommen, sind aber nur in Ergänzung zu natürlichen Materialien einzusetzen.



Über die Art und Menge des verwendeten Beschäftigungsmaterials sind buchtenweise Aufzeichnungen zu führen. Der Zusammenhang zwischen Auftreten von Kanibalismus der Tiere und angebotenen Beschäftigungsmaterial ist zu dokumentieren.

4.2.8 ALARMANLAGEN UND NOTSTROMAGGREGATE

Kommen für die Versorgung der Tiere elektrische Anlagen zum Einsatz sind Vorkehrungen zu treffen, falls diese ausfallen.

- > Alarm- und Ersatzsysteme für Lüftungsanlagen
- > Notstromaggregate, wenn die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser davon abhängt



Alarm und Ersatzgeräte müssen regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft und gewartet werden (Dokumentation mittels Eigenkontroll-Checkliste).

4.3 VERSORGUNG/FÜTTERUNG DER TIERE

Durch eine verantwortungsbewusste Fütterung wird der Anspruch der Tiere an Nährstoffe, Mineral- und Wirkstoffe sowie Wasser sichergestellt. Das ist nicht nur für das Wohlbefinden der Tiere von großer Bedeutung, sondern wirkt sich auch auf die Leistung der Tiere aus. Es ist auf eine ausreichende, regelmäßige Fütterung der Tiere zu achten. Die Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters muss artgerecht und auf den Bedarf und das Alter der Tiere abgestimmt werden. Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen müssen so gestaltet sein, dass eine artgerechte Futteraufnahme möglich ist.

4.3.1 FUTTERMITTEL

4.3.1.1 REGISTRIERUNG

Landwirtschaftliche Betriebe, die keine LFBIS-Nummer haben, müssen sich gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005 (Futtermittelhygieneverordnung) registrieren lassen. Ausgenommen von der Registrierungspflicht sind landwirtschaftliche Betriebe, die ausschließlich zugekaufte Fertigfuttermittel verfüttern.

4.3.1.2 ZUKAUF VON EINZELFUTTERMITTEL, MISCHFUTTERMITTEL UND ZUSATZSTOFFEN

Grundsätzlich dürfen nur **Einzelfuttermittel**, die zugelassen sind (www.futtermittel.net) und **Zusatzstoffe**, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 zugelassen sind, zugekauft bzw. verfüttert werden.

Mischfuttermittel (Mineral-, Ergänzungs- und Alleinfuttermittel) dürfen nur dann zugekauft und in der Fütterung eingesetzt werden, wenn sie gemäß System **pastus®** hergestellt und entsprechend **gekennzeichnet** sind.

Eine Liste der dafür **zugelassenen Mischfutterhersteller** ist unter www.ama-marketing.at abrufbar bzw. in schriftlicher Form bei der AMA-Marketing erhältlich.



Die Kennzeichnung von Futtermitteln (auf Futtermittelsäcken und -anhänger, Lieferscheinen und Rechnungen) kann als Grafik oder Text erfolgen:

 oder „pastus+ AMA-Gütesiegel tauglich“.

Futtermittelkomponenten, die im AMA-Gütesiegel-Programm verboten sind, sind in der Negativliste der AMA-Marketing angeführt.

Die aktuelle Version der Negativliste ist unter www.ama-marketing.at abrufbar bzw. in schriftlicher Form bei der AMA-Marketing erhältlich.

Der Einsatz von antibiotischen Leistungsförderern ist verboten.

Alle Futtermittellieferungen bzw. -zukäufe, auch von anderen Landwirten, sind anhand von **Lieferscheinen** oder **Rechnungen** chronologisch zu belegen. Diese Lieferscheine oder Rechnungen müssen alle Angaben zur Rückverfolgbarkeit enthalten.

- > Lieferant,
- > Menge und
- > Produktbezeichnung

Für Lieferungen bzw. Zukäufe von anderen Landwirten ist der **pastus[®]** Futtermittel-Lieferschein oder ein gleichwertiger Lieferschein zu verwenden.

Alle Futtermittellieferungen (Mischfutter und Einzel-futtermittel) sind auf die Einhaltung der AMA-Gütesiegelbestimmungen zu **prüfen**, z.B.:

- > Einzelfuttermittel: Futtermittel ist nicht in der Negativliste enthalten, daher erlaubt.
- > Mischfuttermittel: Kennzeichnung mit **pastus[®] AMA-Gütesiegel tauglich**
Eignung für Tierkategorie: z.B. Mastschweine

Empfehlung: Von allen eingesetzten Futtermitteln sind Rückstellproben der Chargen am Betrieb zu lagern. Empfohlen wird die Rückstellproben bis drei Monate nach Verbrauch der Futtermittel aufzubewahren.

Die Kennzeichnung der Rückstellproben muss so erfolgen, dass sie Futtermittellieferscheinen/-rechnungen eindeutig zugeordnet werden können, zum Beispiel durch Angabe des Lieferdatums und Lieferanten.

Futtermittel-Lieferschein

4.3.1.3 MISCHEN VON FUTTERMITTELN AM BETRIEB

Landwirtschaftliche Betriebe, welche Futtermittel selbst mischen, haben für verschiedene Futtermittelmischungen ein Mischprotokoll/eine Rationsberechnung anzufertigen.

Mindestangaben sind:

- > Eingesetzte Komponenten
- > Anteile der Komponenten

! Es muss jederzeit nachvollziehbar sein, welche Futtermittel von welcher Charge an die Tiere verfüttert wurden.

Werden **Fütterungsarzneimittel** eingesetzt, ist die Einhaltung der Anforderungen des **Tierarzneimittelkontrollgesetzes** sicher zu stellen, wie z.B. Bezug, Mischung und Reinigung

! Zur Herstellung von Fütterungsarzneimitteln ist der Besuch eines Ausbildungskurses in Mischtechnik nachzuweisen.

Fahrbare Mahl- und Mischanlagen dürfen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn diese von der AMA-Marketing **gemäß System pastus[®]** zugelassen sind. Ausgenommen davon sind mobile Mischeinrichtungen mit integrierter Verteileinrichtung (TMR-Mischer), die im lokalen Einsatz zum Herstellen von Grundfutter enthaltenden Futtermischungen dienen.

Eine Liste der zugelassenen fahrbaren Mahl- und Mischgemeinschaften ist im Internet unter www.ama-marketing.at abrufbar bzw. in schriftlicher Form bei der AMA-Marketing erhältlich.

4.3.1.4 LAGERUNG VON FUTTERMITTELN UND FUTTERMITTELHYGIENE

Futtermittel sind ausschließlich in dafür **geeigneten Lagereinrichtungen** zu lagern. Vor der Einlagerung ist die Lagerstätte zu reinigen und gegebenenfalls zu desinfizieren bzw. zu entwesen.

Futtermittel sollen

- > sauber und trocken,
- > vor Witterungseinflüssen geschützt,
- > getrennt von Abfällen, Gülle, Mist, Saatgut, Medikamenten, Chemikalien sowie anderen in der Tierernährung verbotenen Stoffen und
- > geschützt vor Haustieren (Hund, Katze, Hühner), landwirtschaftlichen Nutztieren, aber auch vor Wildtieren (z.B. durch Fenster, Tore, Gitter) gelagert werden.



Ordentliche, saubere Futtermittel-Mischstelle

Futtermittel müssen **gegen Kontaminationen** (z.B. Verpackungsmaterial) und Verunreinigungen (z.B. durch Schädlinge, Schadnager, Vögel oder sonstige Tiere) geschützt werden:

- > **Arbeitsvorgänge so organisieren** und durchführen, dass Gefahren, welche die Sicherheit der Futtermittel beeinträchtigen können, minimiert oder beseitigt werden.
- > Anlagen, Ausrüstungen, Behälter, Transportkisten und Fahrzeuge, mit deren Hilfe Futtermittel hergestellt, behandelt, sortiert, verpackt, gelagert und befördert werden, sind sauber zu halten, regelmäßig zu **reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren**.
- > Es sind **vorbeugende Maßnahmen** zur Verhinderung von Schadnager- und Schädlingsbefall zu ergreifen. **Aufgetretene Schadnager sind zu dokumentieren**.

Mögliche Maßnahmen: dicht schließende Fenster
selbstschließende Türen
offene Futtermittellagerstellen abdecken
keine Türspalten



Zur Verhinderung von Verschleppungen ist beim Einsatz von Fütterungsarzneimittel besonderes Augenmerk auf die Reinigung zu legen.

4.3.1.5 FUTTERMITTELUNTERSUCHUNGEN

Zugekaufte sowie die am Betrieb produzierten Einzelfuttermittel werden im Rahmen der regelmäßigen Vor-Ort-Kontrolle der AMA-Marketing beprobt und analysiert.

Analysenergebnisse von anderen Futtermitteluntersuchungen, welche die Sicherheit betreffen (z.B.: Analyseergebnisse von Mykotoxinuntersuchungen), sind **aufzubewahren** und zu berücksichtigen.

4.3.2 WASSERVERSORGUNG

Wasser zählt zu den wichtigsten Lebensgrundlagen und hat deshalb besonderen Einfluss auf das Wohlergehen der Schweine. Die Tiere müssen ständig, **24 Stunden am Tag**, Zugang zu ausreichend **Frischwasser von geeigneter Qualität** haben.

Frischwasser: Wasser, das unmittelbar aus der Wasserleitung kommt oder in Vorratsbehältern angeboten wird und regelmäßig erneuert bzw. frisch gefüllt wird.

Anforderungen an die Tränkeeinrichtungen:

- > Mindestens eine Tränke muss für 10 Ferkel/Mastschweine vorhanden sein.
- > Die Montagehöhe der Tränken hat den Tieranforderungen zu entsprechen.

MASTSCHWEIN 30KG	MASTSCHWEIN 70KG
Nippeltränke: 55 cm (45°) und 45 cm (90°)	Nippeltränke: 75 cm (45°) und 65 cm (90°)
Beckentränke: 20 cm	Beckentränke: 30 cm

- > Es wird empfohlen, die Funktionsfähigkeit der Anlage im Zuge der zweimal täglichen Augenscheinkontrolle (siehe Punkt 4.2.1) zu überprüfen, sowie
- > die Tränken nach **jeder Futtervorlage** zu reinigen.

Anforderungen an die Wasserqualität:

- > Die Wasserleitung soll vor **jeder Belegung** frisch gespült werden.
- > Das Wasser soll vor **jeder Belegung** auf Aussehen, Geruch und Geschmack geprüft werden.
- > Es wird empfohlen, das Tränkewasser in Trinkwasserqualität anzubieten.

4.4 ARZNEIMITTELEINSATZ UND TIERGESUNDHEIT

4.4.1 BETREUUNGSVERTRAG MIT TIERGESUNDHEITSDIENST (TGD)

Die aktive **Mitgliedschaft bei einem anerkannten TGD** für den jeweils im Erzeugervertrag angegebenen „Produktionszweig“ ist **verpflichtend**.



Der Landwirt ist mitverantwortlich, dass die im Rahmen des TGD vorgegebenen Betriebserhebungen in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden.

Der Landwirt soll

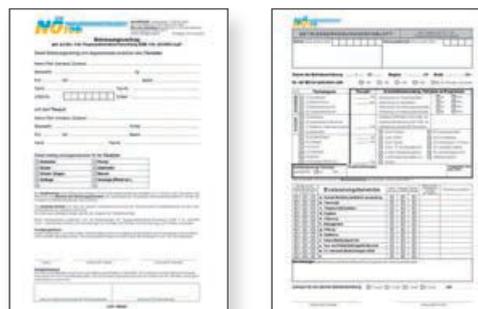
- > für die Durchführung der Betriebserhebungen fristgerecht mit dem TGD-Betreuungstierarzt Kontakt aufnehmen und
- > die Dokumentationen der Betriebserhebungen chronologisch aufbewahren.

Durch den Vertrag mit dem TGD wird dem Betrieb ein Instrument zur Qualitätssicherung geboten.

Die regelmäßige Betreuung des Bestandes soll

- > zur Verbesserung der Tiergesundheit und
- > zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Arzneimitteleinsatzes beitragen.

Eine weitere Leistung des TGD ist das Angebot von Fortbildungsmöglichkeiten für den Landwirt und den betreuenden Tierarzt.



Der oben gezeigte Betreuungsvertrag und das Betriebs-erhebungsprotokoll des NÖ-Tiergesundheitsdienstes sind als Muster anzusehen. Das Erscheinungsbild kann in anderen Bundesländern von diesen abweichen.

4.4.2 BETRIEBSEIGENE SCHUTZKLEIDUNG

Der Tierhalter hat ordnungsgemäße Schutzkleidung bzw. betriebseigene Kleidung für den Tierarzt oder andere betriebsfremde Personen zur Verfügung zu stellen.

4.4.3 EINGRIFFE

- > Die Anwendung von Gummiringen, Ätztiften und Ätzsalben ist verboten.



Eingriffe sind so schonend wie möglich und nur zum Schutz des Tieres oder anderer Tiere durchzuführen bzw. zu veranlassen.

Zulässige Eingriffe dürfen nur durch einen **Tierarzt** oder eine sonstige **sachkundige Person** durchgeführt werden. Die Sachkundigkeit muss durch einschlägige Ausbildungen (Praktika, Kurse, Lehrgänge) nachgewiesen werden können.

Zulässige Eingriffe sind:

- > Ferkelkastration: Zusätzlich zur gesetzlichen Anforderung dürfen Ferkel bis zu einem Alter von sieben Tagen ausschließlich unter Einsatz von geeigneten Schmerzmitteln kastriert werden.

- > Das Kupieren des Schwanzes ist nur bis zu einem Alter von sieben Tagen oder durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung und anschließender Verwendung von geeigneten Schmerzmitteln zulässig.
Es dürfen höchstens 50% des Schwanzes entfernt werden. Die Notwendigkeit dieses Eingriffes muss schriftlich dokumentiert sein und vom Tierarzt bestätigt werden (siehe auch Punkt 4.2.8. Beschäftigungsmaterial Aufzeichnungen).

4.4.4 ARZNEIMITTELANWENDUNG/TIERBEHANDLUNG

Tiere sind zu jeder Zeit so zu behandeln, dass Leiden, Verletzungen und Krankheiten vermieden werden.

Kranke oder verletzte Tiere sind:

- > Umgehend zu versorgen und (tierärztlich) zu behandeln sowie
- > gesondert und geschützt unterzubringen. Jeder Betrieb muss dazu eine Möglichkeit haben (Absonderungsbuchten oder Krankenabteil).
- > Im Anlassfall sind die Tiere fachgerecht und schmerzlos zu töten (in der Regel vom Tierarzt).



Jeder Betrieb muss ein Krankenabteil oder eine Absonderungsbucht für kranke oder verletzte Tiere zur Verfügung haben!

Anforderungen an die Krankenbucht:

- > 50% der Buchtenfläche müssen mit einem planbefestigten weichen Liegebereich (eingestreut oder mit Gummimatte) ausgestattet sein. Ausgenommen in jenen Fällen mit negativer Beeinträchtigung der Genesung.

Arzneimittelanwendungen bzw. medikamentöse Behandlungen sind grundsätzlich nur dann **gestattet, wenn:**

- > Sie vom Tierarzt oder unter Anleitung des Tierarztes angewendet werden und
- > sie zu keinem präventiven oder dauerhaft therapeutischen Zwecke stattfinden.
Einstellbehandlungen (Eintragung ins Medikamentenbuch ist erforderlich) dürfen 10 Tage nicht überschreiten.

Behandelte Tiere sind unmittelbar als solche zu kennzeichnen.

4.4.5 DOKUMENTATION DES ARZNEIMITTELEINSATZES

Über alle medizinischen Behandlungen, aber auch über die Anzahl der verendeten Tiere, muss **der Tierhalter umgehend Aufzeichnungen** führen.



Jede Arzneimittelanwendung (auch solche ohne Wartezeit) ist chronologisch zu dokumentieren!

4.4.5.1 BEHANDLUNG DURCH DEN TIERARZT

- > Der Tierarzt stellt einen Abgabe- und Anwendungsbeleg aus, durch den alle notwendigen Informationen dokumentiert werden.
- > Nimmt der Tierarzt die Behandlung vor und es bleiben keine Medikamente am Betrieb, genügt es, den Beleg chronologisch abzulegen.
- > Alle vom Tierarzt abgegebenen und am Betrieb verbleibenden Arzneimittel müssen mit einer Signatur auf dem Behältnis versehen sein, die den Namen und die Anschrift des Tierarztes sowie das Abgabedatum enthalten.



Im eigenen Interesse ist darauf zu achten, dass alle Belege, für deren Ausstellung der Tierarzt zuständig ist, vollständig ausgefüllt sind.

4.4.5.2 BEHANDLUNG DURCH DEN LANDWIRT

Die Dokumentation der Behandlung durch den Tierhalter hat mindestens zu enthalten:

- > Das Datum der Behandlung,
- > die Identität der behandelten Tiere,
- > die Arzneimittelbezeichnung,
- > die Menge/Dosierung pro Tier und Tag,
- > die Anwendungsart,
- > die Wartezeit und
- > die Unterschrift des Landwirts/Anwenders.

Beispiel einer Dokumentation durch den Landwirt:

Datum von-bis	Identität der/s Tiere/s z.B Standort	Arzneimittel-Bezeichnung	Menge/Dosierung pro Tier und Tag	Unterschrift-des Anwenders	Wartezeit Gesetzlich/Gütesiegel

Bemerkungen: (z.B. Rücknahme der Medikamente)



Die Rücknahme von nicht verbrauchten oder abgelaufenen Medikamenten ist zu dokumentieren.

Die Rücknahme kann am Arzneimittel-Anwendungs-, Abgabe- und -Rücknahmebeleg des Tierarztes erfolgen, aber auch am Anwendungsbeleg des Landwirts.

4.4.6 LAGERUNG VON ARZNEIMITTELN

Der Landwirt hat die ihm zur Anwendung überlassenen Tierarzneimittel ordnungsgemäß aufzubewahren:

- > Unter Verschluss,
- > erforderlichenfalls ausreichend gekühlt und
- > getrennt von Lebens- und Futtermitteln.



Vorbildliche
Arzneimittellagerung

4.4.7 VERLÄNGERUNG UND EINHALTUNG DER WARTEFRIST BEI MEDIKAMENTENEINSATZ

Im Gütesiegel-Programm ist eine doppelte gesetzliche Wartezeit einzuhalten, in Summe aber mindestens 5 Tage. Bei homöopathischen Tierarzneimitteln, bei denen der (die) Wirkstoff(e) in einer Konzentration vorhanden ist (sind), welche einen Teil pro Million nicht übersteigt, ist keine Wartezeit erforderlich.

- > Behandelte Tiere müssen bis zum Ablauf der verlängerten Wartezeit als solche identifiziert werden können.
- > Innerhalb der verlängerten Wartezeit darf kein Verkauf der Tiere im Rahmen des AMA-Gütesiegel-Programms erfolgen.

4.4.8 FÄLLE EINER ZUSÄTZLICHEN KENNZEICHNUNG

4.4.8.1 VERKAUF INNERHALB DER WARTEZEIT

Beim Nutztierversand ist ein entsprechender Vermerk am VVS zu machen, dass sich das Tier noch innerhalb der Wartezeit (gesetzliche oder doppelte) befindet. Auch das eingesetzte Medikament, das Datum der Anwendung und die Länge der Wartezeit ist anzugeben. Befindet sich das behandelte Tier bei der Zufuhr zur Schlachtung noch in der doppelten Wartezeit, kann dieses nicht in das AMA-Gütesiegel-Programm vermarktet werden.

Wenn ein Tier/Tiergruppe verkauft wird, das (die) den gestellten Anforderungen im AMA Gütesiegel-Programm nicht entspricht, muss das Tier/Tiergruppe sichtbar gekennzeichnet werden.



Am Viehverkehrs-/Lieferschein ist ein Hinweis, z.B. „Kein AMA-Gütesiegel“ oder „nicht Gütesiegel tauglich“ zu vermerken.

4.4.8.2 ABGEBROCHENE INJEKTIONSNADELN

Sofern eine abgebrochene Injektionsnadel im Tier verbleibt, ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass diese nicht in die Lebensmittelkette gelangen kann.

- > Das Tier ist dauerhaft zu kennzeichnen (zum Beispiel mit einer eigenen Ohrmarke) und
- > am Viehverkehrsschein ist für den Schlachtbetrieb ein entsprechender Vermerk zu machen.

Das Datum des Vorfalls ist im Medikamentenbuch zu vermerken.

4.5 TIERTRANSPORT

Schon beim Auftrag zum Transport und beim Transport selbst, muss sichergestellt werden, dass den Tieren keine Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden.

Bedingungen für den Transport sind:

- > Die Beförderungsdauer ist so kurz wie möglich zu halten,
- > die Tiere müssen transportfähig sein,
- > von den Transportmitteln darf für die Tiere keine Verletzungsgefahr ausgehen,
- > die mit den Tieren umgehenden Personen haben eine entsprechende Qualifikation,
- > gegen die Tiere wird keine Gewalt ausgeübt,
- > der Transport erfolgt ohne Verzögerungen,
- > das Wohlbefinden der Tiere wird regelmäßig überprüft und aufrechterhalten,
- > das Platzangebot (Höhe und Bodenfläche) ist für die Tiere ausreichend und
- > in angemessenen Abständen werden die Tiere mit Futter und Wasser versorgt.

Beim Einhalten der Transportbedingungen wird Stress für die Tiere vermieden und eine schonende Beförderung der Tiere gewährleistet.

Als Transportpapiere sind immer die „sus“-Viehverkehrsscheine/Lieferscheine zu verwenden, auch wenn der Landwirt seine Tiere selbst transportiert.

Detaillierte Informationen über die Anforderungen und ordnungsgemäße Durchführung von Transporten bietet die Broschüre „Tiertransport“ des LFI.



Broschüre „Tiertransport“ des LFI

4.6 BETRIEBLICHE HYGIENEANFORDERUNGEN

4.6.1. GEBÄUDE UND ANLAGEN

Alle Gebäude und Anlagen sind sauber zu halten und so zu gestalten, dass eine Reinigung und gegebenenfalls Schädlingsbekämpfung jederzeit und leicht möglich ist.

- > Stallreinigung: Der Stall ist regelmäßig gründlich zu reinigen und gegebenenfalls zu desinfizieren. Eine Reinigung/Desinfektion ist jedenfalls zwischen Aus- und Einstallen durchzuführen.
- > Verschmutzte Tiere: Sind die Schweine häufig verschmutzt, ist nach Absprache mit dem TGD-Betreuungstierarzt, ein schriftlicher Maßnahmenplan zur Verbesserung der Situation zu erarbeiten und umzusetzen.

4.6.2 SCHUTZ DER TIERE

Um das Einschleppen von Krankheiten durch betriebsfremde Personen in den Bestand zu verhindern, muss der Stallbereich besonders geschützt werden:

- > Durch ein Schild am Stalleingang „für Unbefugte Zutritt verboten“.
- > Tore und Türen sollen gegen das Eindringen von Personen und Tieren gesichert sein, z.B. versperrbar.
- > Für betriebsfremde Personen muss eine (betriebseigene) Schutzkleidung vorrätig sein und im Bedarfsfall verwendet werden.
- > Bei Freilandhaltung der Tiere muss das Gehege der Schweine zur Vermeidung des Kontakts zu Wildtieren doppelt eingezäunt sein.



Achten Sie auch beim Anliefern und Abholen der Tiere darauf, dass der betriebsfremde Fahrer die Stallungen nicht betritt.

4.6.3 BIOSICHERHEIT

4.6.3.1 EINSTELL-QUARANTÄNE

Beim Zukauf von Tieren sind diese so lange getrennt vom restlichen Bestand zu halten, bis die Gefahr der Einschleppung von Krankheiten nahezu ausgeschlossen ist.

4.6.3.2 EINSTREU

Werden natürliche Materialien wie z.B. Stroh, Torf, Rindenmulch, ... als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial eingesetzt, ist sicherzustellen, dass diese frei von Pilzbefall sind und nicht chemisch behandelt wurden und auch sonst keine Verunreinigungen aufweisen.

Durch eine entsprechende Lagerung müssen diese Anforderungen abgesichert werden.

4.6.3.3 SCHÄDLINGE UND SCHADNAGER

Dem Auftreten von Schädlingen und Schadnagern ist durch entsprechende Maßnahmen wie z.B. Köderboxen vorzubeugen.



Das Auftreten von Schädlingen und die entsprechenden Bekämpfungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

Protokoll Schadnager-/Schädlingsbekämpfung

LFBISNr. _____

Name _____ Vorname _____

Strasse _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

Datum	Futtermittel-Lagerort	Festgestellter Befall	Verwendetes Mittel	Anzahl der Köderstellen	Köder nachgelegt	Unterschrift Anwender



vorbeugende Schadnager-Bekämpfung

4.6.3.4 VERENDETE TIERE

- > sind umgehend und ordnungsgemäß zu beseitigen und
- > bis zum Abtransport entsprechend zu verwahren und dem Zugriff von Wildtieren und Vögel zu entziehen.
- > Die Abholbelege sind chronologisch abzulegen und
- > die Verendung ist unter Angabe des Grunds zu dokumentieren, z.B. im Stallbuch bzw. in vergleichbaren Aufzeichnungen.



Aus seuchenrelevanten Gründen hat eine Lagerung in einem dafür vorgesehenen, eigenen Behälter zu erfolgen.

4.7 UMWELT

4.7.1 KLÄRSCHLAMMAUSBRINGUNG

Das Ausbringen von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm ist auf allen Flächen des Betriebs verboten.

4.7.2 FLÄCHENGEBUNDENE PRODUKTIONSWEISE

Es ist sicherzustellen, dass bei landwirtschaftlichen Betrieben mindestens jene Fläche zur Verfügung steht, dass die auf den Flächen ausgebrachte Menge an Wirtschaftsdünger, einschließlich des von den Tieren selbst ausgebrachten Dungs, eine Höchstmenge von 170 kg Stickstoff nach Abzug der Stall- und Lagerungsverluste pro Hektar und Jahr nicht überschreitet.

Bei einer überbetrieblichen Verwertung von Wirtschaftsdüngern ist ein Nachweis über den Verbleib zu erbringen, die Belege sind chronologisch abzulegen. Gülleabnahmeverträge werden dafür anerkannt.

5. FREIWILLIGE MODULE

Allgemeines

Zusätzlich zu den Basisanforderungen der AMA-Gütesiegel-Richtlinie können in den folgenden Modulen weitere qualitätsrelevante Produktionsweisen u/o Haltungsformen gewählt werden. Durch entsprechende Auslobung am Produkt soll die jeweilige Produktionsweise oder Haltungsform dem Konsumenten näher gebracht werden. Wird die AMA-Gütesiegel-Richtlinie Schweinehaltung als Grundlage für darauf aufbauende neue bzw. noch nicht in dieser Richtlinie angeführte freiwillige Module herangezogen, bedarf dies der schriftlichen Zustimmung der AMA-Marketing.

Diese freiwilligen zusätzlichen Anforderungen sind nach erfolgter Risikobewertung der Betriebe in regelmäßigen Abständen bzw. aufgrund rechtlicher Vorgaben zu kontrollieren. Die Kontrollen der AMA-Gütesiegel-Richtlinie Schweinehaltung und der freiwilligen Module können demnach im Zuge eines gemeinsamen Audits erfolgen.

5.1 „GENTECHNIKFREI ERZEUGT“ ODER „OHNE GENTECHNIK“

Anforderungen

Im Zuge der gentechnikfreien Produktion ist die Richtlinie zur „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung des Österreichischen Lebensmittelbuches idgF. sowie deren Kontrollvorgaben einzuhalten.

Erläuterungen

- > Der Betrieb darf z.B. keine gentechnisch veränderten Futtermittel einsetzen.
- > Erfolgt eine Kennzeichnung, wird empfohlen, das Zeichen der ARGE Gentechnikfrei zu verwenden und deren Vorgaben einzuhalten.
- > Werden zusätzlich auch die Ferkel GVO-frei gefüttert und erfolgt dazu eine Zusatzauslobung zum Zeichen der ARGE Gentechnikfrei, ist diese mit dem Zeicheninhaber sowie mit der Kontrollstelle abzuklären. In diesem Fall ist die Anforderung zur GVO-freien Ferkelfütterung auch zu kontrollieren.

5.2 BESONDERE HALTUNGSFORMEN

5.2.1 „BIO-HALTUNG“

Anforderungen

- > Der Betrieb muss eine gültige BIO-Zertifizierung haben.
- > Das Schwein muss den Bio-Anforderungen entsprechen.
- > Im Rahmen des Verkaufs ist der Vermerk „BIO“ am Viehverkehrsschein (VVS) anzubringen und dem VVS ist eine Kopie des gültigen BIO-Zertifikats beizulegen.

5.2.2 „STROHHALTUNG“

Anforderungen

- > Mindestens 50% der Buchtenfläche müssen planbefestigt und überwiegend mit Stroh eingestreut sein.
- > Die Menge an Stroh muss eine durchgehende, weiche und trockene Liegefläche gewährleisten.
- > Die Einstreu muss frei von Pilzbefall sein. Sie ist sorgfältig zu lagern und vor Verunreinigungen zu schützen.
- > Mindestflächen je Tier:

< 50 kg	< 85 kg	< 110 kg	> 110 kg
0,6 m ²	0,7 m ²	1 m ²	1,3 m ²

5.2.3 „FREILANDHALTUNG“

Anforderungen

- > Den Tieren muss permanent Zugang ins Freie auf einer nicht planbefestigten Fläche gewährleistet werden.
- > Eine Möglichkeit zum Schutz vor Witterungseinflüssen durch entsprechend dimensionierte Hütten bzw. Stallungen muss vorhanden sein.
- > Es dürfen max. 14 Schweine je ha gehalten werden.
- > Den Tieren muss eine Möglichkeit zum Suhlen geboten werden und entsprechender Schutz vor Sonneneinstrahlung muss vorhanden sein.
- > Das Gehege der Schweine muss zum Schutz vor unbefugtem Zutritt und Kontakt zu Wildtieren doppelt eingezäunt sein.

5.2.4 „AUSLAUFHALTUNG“

Anforderungen

- > Den Tieren muss permanent Zugang ins Freie gewährleistet werden.
- > Der Auslauf muss befestigt sein.
- > Die Mindestauslauffläche (pro Tier) beträgt:

< 50 kg	< 110 kg	> 110 kg
0,6 m ²	1 m ²	1,3 m ²

5.2.5 „ALMHALTUNG“

Anforderungen

- > Die Tiere müssen mindestens zwei Monate auf einer Alm gehalten werden.
- > Eine Möglichkeit zum Schutz vor Witterungseinflüssen durch entsprechend dimensionierte Hütten bzw. Stallungen sowie Schatteneinrichtungen zum Schutz vor Sonneneinstrahlung muss gegeben sein.
- > Den Tieren muss permanent Zugang in ein Freigelände bzw. zu einer befestigten Auslauffläche gewährleistet werden.

6. ANHANG

6.1 FACHGREMIUM DER RICHTLINIE „FRISCHFLEISCH“

1. Das Fachgremium gemäß der Richtlinie „Frischfleisch“ ist zuständig für die Erstellung, Änderung und Freigabe dieser Richtlinie, fachspezifische Auslegung des Sanktionskatalogs und die Behandlung von Beschwerden gegen verhängte Sanktionen.
2. Die Sitzungen des Fachgremiums sind im Bedarfsfall, jedoch mindestens einmal jährlich, abzuhalten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
3. Dieses Fachgremium setzt sich aus Teilnehmern folgender Bereiche zusammen:
 - (a) Drei Lizenznehmer aus dem Lebensmittelhandel,
 - (b) drei Lizenznehmer aus Schlacht- und Zerlegebetrieben,
 - (c) drei Vertreter des jeweiligen landwirtschaftlichen Produktionsbereiches, die zugleich Teilnehmer am jeweiligen Gütesiegel-Programm sein müssen, wobei sich ihr Stimmrecht ausschließlich auf den von Ihnen vertretenen Produktionsbereich erstreckt sowie dem
 - (d) Leiter des Qualitätsmanagements der AMA-Marketing.
4. Die Vorsitzführung und Einladung der Teilnehmer unter Angabe der Tagesordnungspunkte obliegt der AMA-Marketing. Jeder der nominierten Teilnehmer sorgt gegebenenfalls für die Entsendung von Ersatzteilnehmern. Eine Delegation des Stimmrechts ist innerhalb des jeweiligen Bereiches zulässig. Je nach Bedarf kann sich das Fachgremium zusätzlicher Experten bedienen; diesen kommt jedoch kein Stimmrecht zu.
5. Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit sowie zusätzlich zumindest eines Vertreters der unter Punkt 3 genannten vier Bereiche erforderlich. In Fällen von Beschwerden gegen Sanktionen sowie der Festlegung einer Begrenzung von neuen Erzeugerverträgen kommt dem gem. Punkt 3d entsandten Vertreter kein Stimmrecht zu.
6. Der Lizenznehmer/Landwirt kann sich im Falle erfolgter Verhängung von Sanktionen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab deren Zustellung an dieses Fachgremium wenden, indem er einen begründeten schriftlichen Einspruch an die AMA-Marketing mit dem Ersuchen, das Fachgremium zu befragen, einbringt.
7. Die AMA-Marketing wird die gemäß Punkt 3 und 4 nominierten Vertreter vom Einspruch informieren und zur Beschlussfassung einladen. Das Fachgremium wird nur zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen, wenn
 - (a) ein bestimmter Sachverhalt zum ersten Mal auftritt oder
 - (b) eine Abweichung vom Sanktionskatalog notwendig erscheint oder
 - (c) eine Abänderung der Richtlinie beantragt wurde.Ansonsten erfolgt die Beschlussfassung regelmäßig im Umlaufverfahren.
8. Im Falle der Einberufung des Fachgremiums hat der Einspruchswerber Recht auf Anhörung aber kein Stimmrecht. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
9. Ein vom Fachgremium gemäß Punkt 7 gefasster Beschluss kann vom Vertreter gemäß Punkt 3d beim übergeordneten Lenkungsgremium für das Qualitätsmanagement der AMA-Marketing angefochten werden.

6.2 AUSWAHL RELEVANTER RECHTLICHER BESTIMMUNGEN

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden nur die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen ausgewählt, die jeweils in ihrer letzten Fassung (zgd = zuletzt geändert durch) angeführt werden. Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit und dient zur Information der Teilnehmer.

LEBENSMITTELSICHERHEIT/-HYGIENE UND VERBRAUCHERSCHUTZ

- > Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 zgd BGBl. II Nr. 125/2011
- > EU-Verordnungen zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts sowie zur Lebensmittelhygiene VO (EG) Nr. 178/2002, VO (EG) Nr. 852/2004, VO (EG) Nr. 853/2004 u. VO (EG) Nr. 854/2004

TIERGESUNDHEIT UND ARZNEIMITTELANWENDUNG

- > Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG, BGBl. I Nr. 28/2002, zgd BGBl. I Nr. 36/2008
- > Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2010 BGBl. II Nr. 259/2010
- > Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009, BGBl. II Nr. 434/2009
- > Rückstandskontrollverordnung 2006, BGBl. II Nr. 110/2006, zgd BGBl. II Nr. 24/2009

TIERHALTUNG UND TIERSCHUTZ

- > Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004
- > 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, zgd BGBl. II Nr. 61/2012
- > 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004, zgd BGBl. II Nr. 57/2012

TIERTRANSPORT

- > Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen
- > Tiertransportgesetz 2007, BGBl. Nr. 54/2007

TIERKENNZEICHNUNG

- > Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 BGBl. II Nr. 291/2009 zgd BGBl. II Nr. 35/2011

FUTTERMITTEL

- > Futtermittelgesetz 1999 – FMG 1999, BGBl. I Nr. 139/1999, zgd BGBl. I Nr. 114/2012
- > Futtermittelverordnung 2010, BGBl. II Nr. 316/2010

DÜNGEMITTEL

- > Düngemittelgesetz 1994 – DMG 1994, BGBl. Nr. 513/1994, zgd BGBl. I Nr. 87/2005
- > Düngemittelverordnung 2004, BGBl. II Nr. 100/2004, zgd BGBl. II Nr. 162/2010

6.4 BEISPIELE, DIE AUF DEN PRODUKTIONSBESTIMMUNGEN AUFBAUEN

a) AMA-Gütesiegel-Programm

Neben der Einhaltung der AMA-Gütesiegel-Richtlinie Schweinehaltung gelten z.B. im Rahmen des AMA-Gütesiegel-Programms „Frischfleisch“ folgende Kriterien:

Am Schlachtbetrieb relevante Kriterien für die vorläufige AMA-Gütesiegel-Kennzeichnung

Kategorie	Alter (Monate)	Handelsklassen	Schlachtgewicht (warm)	pH-Wert (PSE)
Schweine	–	S, E (ab 57% MFA)	80 bis 102 kg	pH1 mind. 6,10

Wichtiger Hinweis: Für die vorläufige AMA-Gütesiegel-Kennzeichnung ist es notwendig, dass ein vollständig ausgefüllter und unterfertigter Viehverkehrsschein vorliegt und AMA-Gütesiegelschweine ordnungsgemäß (rechtzeitig und leserlich) tätowiert sind.



Schlachtkörper mit offensichtlichen Fehlern werden gemäß Merkblatt „Schlachtkörperfehler“ aus dem AMA-Gütesiegel-Programm ausgeschlossen.

b) Premiumschwein

Neben der Einhaltung der AMA-Gütesiegel-Richtlinie Schweinehaltung gelten zusätzlich die beim Programmbetreiber aufliegenden gültigen Bestimmungen.

c) Steirerglück

Neben der Einhaltung der AMA-Gütesiegel-Richtlinie Schweinehaltung gelten zusätzlich die beim Programmbetreiber aufliegenden gültigen Bestimmungen.

d) absolut steirisch

Neben der Einhaltung der AMA-Gütesiegel-Richtlinie Schweinehaltung gelten zusätzlich die beim Programmbetreiber aufliegenden gültigen Bestimmungen.

6.5 MUSTER FÜR EIN MISCHPROTOKOLL/RATIONSBERECHNUNG

Muster für ein Mischprotokoll/Rationsberechnung

Ziel des Protokolls ist, durch Dokumentation im Bedarfsfall gemeinsam mit den Futtermittellieferscheinen für jedes Schwein Auskunft über die verwendeten Futtermittel geben zu können.

LFBIS-Nr.	
Name des Betriebs	

	Mastabschnitt- Gewichtsbereich			
	Von _____ kg	Von _____ kg	Von _____ kg	Von _____ kg
	Bis _____ kg	Bis _____ kg	Bis _____ kg	Bis _____ kg
Eingesetzte Komponenten Angabe in % oder kg/Tier/Tag	Eingesetzt von: _____ bis: _____	Eingesetzt von: _____ bis: _____	Eingesetzt von: _____ bis: _____	Eingesetzt von: _____ bis: _____
Ergänzungsfuttermittel/ Mineralstoffmischung	Firmenname und Bezeichnung in % od. Menge/Tier/Tag			

- Eine aktuelle Rationsberechnung von Futtermittelberatern wird anerkannt.
- Wenn die Angaben nicht mehr aktuell sind, ist ein **neues Futtermischprotokoll** auszufüllen.
- Lieferscheine und gegebenenfalls erforderliche Datenblätter der zugekauften Futtermittelkomponenten sind 5 Jahre aufzubewahren.

Bemerkungen: _____

6.6 EIGENKONTROLLCHECKLISTE

Eigenkontrollcheckliste für die Schweinemast (jährlich ausfüllen)
Version für die Produktion in Österreich

Kontrollpunkt	Anforderung	erfüllt		Bemerkung/Korrekturen
		ja	nein	
1. Betriebsdaten	1.1. Die aktuellen Daten (Bewirtschaftler, Produktionszweig usw.) stimmen mit den Daten am Erzeugervertrag überein.			
2. Personal	2.1. Nachweis der fachlichen Aus-/Weiterbildung liegt vor.			
3. Futtermittel	3.1. Futtermittelzukauf/Lieferungen sind durch Lieferscheine oder Rechnungen nachvollziehbar			
	3.2. Einzelfuttermittel entsprechen der Positivliste			
	3.3. Mischfuttermittel sind gemäß System pastus ¹ hergestellt und entsprechend gekennzeichnet			
	3.4. Mischprotokoll/Rationsberechnung bei Futtermitteleigmischungen liegt vor.			
	3.5. Fahrbare Mahl- und Mischanlagen sind gemäß pastus ² zugelassen (Zertifikat liegt vor)			
	3.6. Die Lagerungsanforderungen sind erfüllt.			
	3.7. Die Hygieneanforderungen sind erfüllt (Schädlingsbekämpfung, Anlageneinigung, usw.)			
	3.8. Die aktuelle Negativliste der im AMA-Gütesiegelprogramm verbotenen Futtermittel und Zusatzstoffe liegt vor.			
4. Tierherkunft, Identifikation, Nachvollziehbarkeit	4.1. Alle zugekauften Ferkel stammen aus Österreich			
	4.2. Die Herkunftsbetriebe der Ferkel sind Mitglied beim TGD (am Zukauf-Viehverkehrsschein bestätigt).			

Kontrollpunkt	Anforderung	erfüllt		Bemerkung/Korrekturen
		ja	nein	
	4.3. Alle zugekauften Ferkel sind mit Ohrmarken gekennzeichnet			
	4.4. Ein aktuelles Bestandsverzeichnis ist vorhanden			
	4.5. Die Schweine werden mindestens 30 Tage vor der Schlachtung tätowiert			
5. Tiergesundheit, Arzneimittel	5.1. Die erforderliche Betriebserhebung durch den TGD wurde durchgeführt.			
	5.2. Das Protokoll der letzten Betriebserhebung liegt vor.			
	5.3. Abgabebelege für Arzneimittel liegen vor.			
	5.4. Am Betrieb befindliche Arzneimittel werden getrennt von Lebens- und Futtermittel, bei Bedarf gekühlt gelagert.			
	5.5. Tiere, die abgebrochene Injektionsnadeln im Körper haben sind dauerhaft gekennzeichnet.			
6. Tierhaltung, Tierschutz	6.1. Beschäftigungsmaterial ist vorhanden.			
	6.2. Die Tierschutzbestimmungen wurden im Rahmen der TGD-Betriebserhebung überprüft und werden eingehalten.			
7. Umwelt	7.1. Die flächenbezogene Ausbringung von Wirtschaftsdünger wird eingehalten.			
	7.2. Es wird kein Klärschlamm ausgebracht.			
8. Mängelbehebung	8.1. Am TGD Protokoll angeführte Mängel wurden behoben.			
	8.2. Am Abweichungsprotokoll der Vor-Ort-Kontrolle der AMA Marketing angeführte Abweichungen wurden fristgerecht behoben.			

LFBIS Nr.: _____

Datum und Unterschrift: _____

Mein VORTEIL beim
Einkauf



ausgezeichnete
QUALITÄT



nachvollziehbare
HERKUNFT



unabhängige
KONTROLLE



www.ama-marketing.at